Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16 / 1671

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Defizite der derzeitigen Eingriffs-/Ausgleichsregelung und Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung

Die derzeitige Praxis der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist davon gekennzeichnet, dass in der Regel in einem bestimmten Ausgleichsverhältnis zur Eingriffsfläche landwirtschaftliche Nutzflächen aufgekauft und aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Zumeist finden biotopgestaltende Maßnahmen statt.

Diese derzeitige Handhabung weist mehrere Defizite auf:

- Nach verschiedenen Untersuchungen ist die ökologische Wertigkeit der Ausgleichsflächen gering. Dies liegt offenbar darin begründet, dass nach einmaliger Bereitstellung der Ausgleichsfläche eine Pflege nicht mehr stattfindet und die platzgreifende Sukzession den angestrebten Ausgleich nicht bewirkt.
- Der Ankauf der Flächen bindet erhebliches Kapital, ohne dass die nachfolgende Pflege sichergestellt ist.
- Durch überhöhte Ausgleichsschlüssel wird die Landwirtschaft durch Infrastrukturvorhaben in der Regel mehrfach betroffen. So verliert die Landwirtschaft aktuell beim Bau der A20 nicht nur die Eingriffsfläche selbst, sondern mit dem Faktor 3 bis 4 weitere Flächen für die Gewährung des Ausgleichs.

Andererseits fehlen wegen der Haushaltsknappheit ausreichend Landesmittel, um den beabsichtigten Vertragsnaturschutz zu finanzieren, der aber wegen der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie verstärkt Platz greifen müsste.

Hier setzen die Vorschläge des Bauernverbandes Schleswig-Holsteins zur Weiterentwicklung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung an:

- Statt vorrangigem Ausgleich in Natur, sollte Ausgleich in Geld geleistet werden.
- Dieses Geld kann dann für Vertragsnaturschutzmaßnahmen, aber auch für andere Fördermaßnahmen des Naturschutzes eingesetzt werden.
- Daraus entsteht eine win-win-Situation. An die Stelle der Defizite treten folgende **Vorteile:**
  - Statt der Bindung des Kapitals für den Ankauf der Flächen kann durch den Einsatz der Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen eine deutlich größere Flächenwirkung erzielt werden.
  - Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist die ordnungsgemäße Pflege der Fläche gewährleistet.

- Die Verträge lassen sich mit einer Erfolgsorientierung (z.B. Nachweis bestimmter Zielarten) verknüpfen, um so den angestrebten ökologischen Erfolg zu gewährleisten.
- Es stünden in erheblichem Umfang Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen bereit.
- Der Landeshaushalt wird entlastet, da diese Mittel durch die Vorhabenträger zu finanzieren sind.
- Die Dauerhaftigkeit der Vertragsnaturschutzmaßnahmen kann durch die Verwaltung der Mittel durch einen gemeinnützigen Träger (Stiftung) sichergestellt werden.
- Die Flächen werden nicht dauerhaft der Agrarstruktur entzogen, und leisten einen wichtigen Einkommensbeitrag für die Land- und Forstwirte.

Zur **Umsetzung** dieser Vorschläge sollte zumindest die **Möglichkeit** für eine entsprechende Handhabung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im neuen Landesnaturschutzgesetz geschaffen werden. Dazu schlagen wir konkret folgende Änderungen vor:

1. In § 12 ist nach Abs. 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

   „Als Ausgleich nach Abs. 1 kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, die auch auf wechselnden Flächen vorgenommen werden können. Dafür kann die Behörde statt des Ausgleichs oder der Kompensation in sonstiger Weise nach Abs. 1, unmittelbar die Zahlung eines Geldausgleiches vom Verursacher verlangen."

2. An § 12 Abs. 1 sollte noch folgender Satz angefügt werden:

   „Für den Ausgleich und Ersatz soll in der Regel keine größere Fläche verwendet werden, als sie für den Eingriff in Anspruch genommen wird."